



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

62. Sitzung am 9. Mai 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 7 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 185/2017 vom 4. April 2017

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung

Präsidium

186. Sitzung

29.05.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften weitere Maßnahmen eingeleitet werden, die Attraktivität des Beamtenstatus zu steigern.
2. Der Fachausschuss hält die Zusammenfassung sämtlicher versorgungsrechtlicher Vorschriften in einem einheitlichen Landesbeamtenversorgungsgesetz für einen Beitrag zur Deregulierung. Leistungseinschnitte dürfen dadurch jedoch nicht erfolgen.

Sachverhalt:

Das Ministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Dieser ist noch nicht durch das Kabinett freigegeben. Erst nach der Beschlussfassung des Kabinettes soll die formelle Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG erfolgen.

In dem Artikelgesetz ist vorgesehen,

- die Altersgrenze für Beamte schrittweise auf 67 Jahre anzuheben,
- alle versorgungsrechtlichen Regelungen in einem Landesbeamtenversorgungsgesetz zusammenzufassen,
- das Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 für Angestellten der Länder zeit- und inhaltsgleich umzusetzen sowie
- für die Beamten eine Jahressonderzahlung einzuführen.

Der Entwurf entspricht mit Blick auf die beabsichtigten Änderungen im Landesbeamtengesetz und im Beamtenversorgungsgesetz weitgehend dem bereits in der 6. Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwurf. Dieser wurde jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode nicht beschlossen und unterfiel somit dem Grundsatz der Diskontinuität.

Im Landesbeamtengesetz (Artikel 1) sind neben der schrittweisen Anhebung der Altersgrenze insbesondere folgende Regelungen neu aufgenommen worden:

- Einstellungsaltersgrenzen (§§ 8a sowie 28),
- Pflegezeit (§ 65) und Familienpflegezeit (§ 65a),
- Beurlaubungsmöglichkeiten zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung (§ 67a) sowie
- Wiedereingliederung (§ 70).

Mit Artikel 2 werden alle versorgungsrechtlichen Regelungen zu einem einheitlichen Landesbeamtensversorgungsgesetz zusammengefasst. Damit sollen für die Beamten bzw. Versorgungsempfänger keine Leistungseinschnitte verbunden sein.

Nur zum Teil aufgegriffen wurde unsere Forderung, für die kommunalen Wahlbeamten „der ersten Stunde“ auch die Zeiten im Angestelltenverhältnis versorgungsrechtlich anzurechnen. Diese Zeiten sollen nun zwar unabhängig vom Status als ruhegehaltsfähig anerkannt werden (§ 77 Abs. 8), jedoch ist gleichzeitig die Anrechnung der so erworbenen Rentenansprüche auf die zusätzliche Versorgung vorgesehen.

Die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017 (Artikel 4 und 5) führt dazu, dass sich die Dienstbezüge der Beamten sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger wie folgt erhöhen:

- zum 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. - mindestens aber 75 Euro - und
- zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung wurde auch geprüft, ob eine über das Tarifiergebnis hinausgehende Besoldungserhöhung auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten notwendig ist. Hier wurde jedoch kein Handlungsbedarf gesehen. Ebenso wurde für das Jahr 2016 festgestellt, dass die Besoldungshöhe den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen entsprach.

Weiterhin soll für die Beamten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 6 v. H. des Grundgehaltes im Monat Dezember eines jeden Jahres eingeführt werden, jedoch mindestens

- 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 4 - A 8,
- 400 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen sowie
- 200 Euro für Anwärter.